



Zivilschutzorganisation Bantiger
Allmendingen bei Bern, Bärswil, Bolligen, Ittigen,
Krauchthal, Muri bei Bern, Ostermundigen, Stettlen

(Gemeinde
Ostermundigen)

Informationen der ZSO Bantiger über das revidierte Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz BZG per 01.01.2021



Diese Broschüre ist ebenfalls auf unserer Website aufgeschaltet.

www.ostermundigen.ch/zivilschutz





INHALTSVERZEICHNIS

Erläuterungen

1. Neue Dienstdauer im Zivilschutz	Seite	3 – 5
2. Anzahl Dienstage pro Jahr	Seite	5
3. Neue Bezeichnung Grundfunktionen	Seite	5 – 6
4. Abschaffung der Reserve	Seite	6
5. Keine Unterscheidung mehr von WK, EzG & Inst	Seite	6
6. Anpassungen Wehrpflichtersatz	Seite	6 – 7
7. Neue Sicherheitsvorschriften	Seite	7
8. Kurz und Knapp Zusammengefasst	Seite	7
9. Freiwillig länger Schutzdienst leisten	Seite	8

Auswirkungen auf die ZSO Bantiger

10. Bestandesentwicklung mit dem revidierten BZG	Seite	9 – 10
11. Anpassungen der Organisation ZSO Bantiger	Seite	10 – 11

12. Weitere Informationen folgen...	Seite	11
-------------------------------------	-------	----

ERLÄUTERUNGEN

Per 01. Januar 2021 tritt das revidierte Bevölkerungs- & Zivilschutzgesetz auf Bundesebene in Kraft. Dieses neue Gesetz hat grossen Einfluss auf die Organisation, die Bestände sowie die Jahresplanung jeder einzelnen Zivilschutzorganisation.

Die wichtigsten Änderungen für die AdZS, also für Euch, werden in dieser Broschüre kurz erläutert:

1) NEUE DIENSTDAUER IM ZIVILSCHUTZ

Altes Gesetz (alle Grade)

Die Schutzdienst dauerte nach altem Gesetz für alle Stufen (Soldat bis Hauptmann) vom 20. bis zum vollendeten 40. Altersjahr, egal in welchem Jahr der Grundkurs absolviert wurde:

→ Galt für alle Stufen (Soldat bis und mit Hauptmann)

Neues Gesetz (Mannschaft bis Unteroffizier)

Nach neuem Gesetz wird zwischen zwei Ebenen unterschieden, die Ebene von Stufe **Mannschaft bis Unteroffizier** (Soldat bis und mit Wachtmeister), wird nun früher aus der Schutzdienst entlassen. Dies bereits nach der Absolvierung von 14 Dienstjahren. Ausschlaggebend gemäss revidiertem Gesetz ist das Jahr in dem der Grundkurs absolviert wurde:


Beispiel 1: Grundkurs im Alter von 21 Jahren

Beispiel 2: Grundkurs im Alter von 26 Jahren

→ Gilt für Stufen **Mannschaft bis Unteroffizier** (Soldat bis und mit Wachtmeister):
 Stabsassistent, Betreuer, Pionier, Anlagewart, Materialwart, Koch, KGS-Spezialist,
 Küchenchef sowie alle Unteroffiziere (Fhr Ustü Uof, Tm Uof, Betreu Uof, KGS Uof, und Pi Uof)

Neues Gesetz (Offiziere)

Für die höhere Ebene der **höheren Unteroffiziere bis Offiziere** (Feldweibel/Fourier bis Hauptmann) verändert sich zum alten Gesetz nichts. Die Schutzdienstdauer bleibt weiterhin bis zum vollendeten 40. Altersjahr:



→ **Gilt für Stufe höh. Unteroffizier & Offizier (Feldweibel/Fourier bis Hauptmann):**
Feldweibel, Fourier, alle Offiziere (Fhr Ustü Of, Betreu Of, KGS Of, und Pi Of) sowie alle Kompaniekommandanten und deren Stellvertreter

Übersicht der verschiedenen Funktionen und entsprechenden Stufen:

- Folgende aufgeführten Funktionen gehören zur unteren Ebene mit den Stufen **Mannschaft bis Unteroffizier** (Entlassung nach 14 Dienstjahren):

Fachbereich	Funktion	Grad
Fhr Ustü	Telematikunteroffizier <i>Tm Uof</i>	Korporal
	Führungsunterstützungsunteroffizier <i>Fhr Ustü Uof</i>	Korporal
	Stabsassistent <i>Stabsassi</i>	Soldat
Betreu	Betreuungsunteroffizier <i>Betreu Uof</i>	Korporal
	Betreuer <i>Betreu</i>	Soldat
KGS	Kulturgüterschutz Spezialist <i>KGS Spez</i>	Gefreiter
Ustü	Pionierunteroffizier <i>Pi Uof</i>	Korporal
	Absturzsicherungsspezialist <i>Absurzsi Spez</i>	Gefreiter
	Pionier <i>Pi</i>	Soldat
Logistik	Küchenschef <i>Kü C</i>	Wachtmeister
	Koch <i>Ko</i>	Soldat
	Anlagewart <i>Anlw</i>	Soldat / Gefreiter
	Materialwart <i>Matw</i>	Soldat / Gefreiter

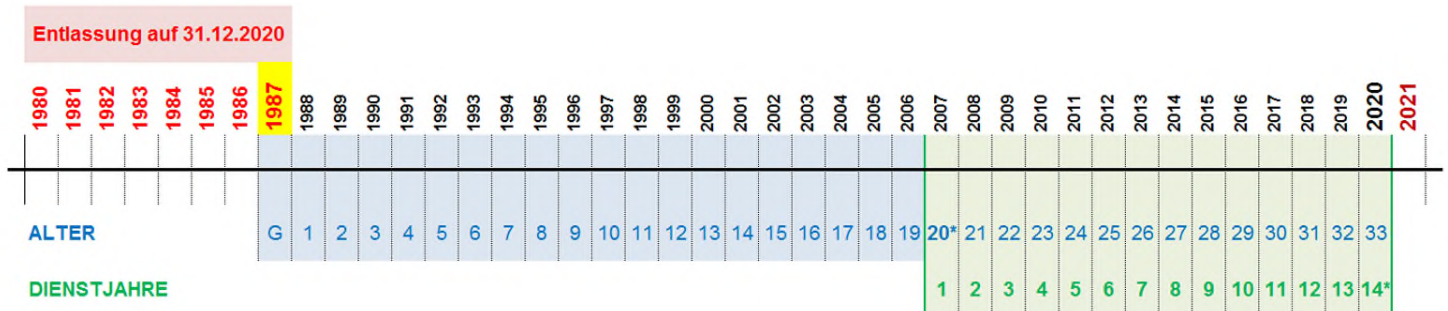
- Folgende aufgeführten Funktionen gehören zur höheren Ebene mit den Stufen **höherer Unteroffizier bis Offizier** (Entlassung nach absolviertem 40. Altersjahr):

Fachbereich	Funktion	Grad
Führung	Batallionskommandant <i>Bat Kdt</i>	Oberstleutnant
	Batallionskommandant Stv <i>Bat Kdt Stv</i>	Major
	Kompaniekommandant <i>Kp Kdt</i>	Oberleutnant / Hauptmann
	Kompaniekommandant Stv <i>Kp Kdt Stv</i>	Oberleutnant
Fhr Ustü	Führungsunterstützungsoffizier <i>Fhr Ustü Of</i>	Leutnant / Oberleutnant
Betreu	Betreuungsoffizier <i>Betreu Of</i>	Leutnant / Oberleutnant
KGS	Kulturgüterschutzoffizier <i>KGS Of</i>	Leutnant / Oberleutnant
Ustü	Pionieroffizier <i>Pi Of</i>	Leutnant / Oberleutnant
Logistik	Logistikoffizier <i>Log Of</i>	Leutnant / Oberleutnant
	Fourier <i>Four</i>	Fourier
	Feldweibel <i>Fw</i>	Feldweibel

**Direkte Auswirkung hinsichtlich Anpassung der Dienstdauer:
Sämtliche AdZS mit den Jahrgängen 1980 – 1987 werden per 31.12.2020 aus der
Schutzdienstpflicht entlassen, ausser sämtlichen höheren Unteroffizieren und
Offizieren (bis 40) und alle Freiwilligen (siehe Punkt 8).**

Berechnung der Dienstjahre bezüglich Entlassung per 31.12.2020

AdZS mit Jahrgang 1987 sind im Jahr 1987 geboren und mit 20*, also im Jahr 2007 Schutzdienstpflichtig geworden. Somit werden AdZS mit Jahrgang 1987 und älter Ende 2020 nach 14* geleisteten Dienstjahren aus der Schutzdienstpflicht entlassen:



Legende: G = Geburtsjahr
Blau = Alter im entsprechenden Jahr
Grün = Dienstjahr im entsprechenden Jahr

2) ANZAHL DIENSTTAGE PRO JAHR

Diensttage pro Jahr nach <u>altem</u> BZG bis 31.12.2020	Diensttage pro Jahr nach <u>neuem</u> BZG ab 01.01.2021
<ul style="list-style-type: none"> • Soldat 2 – 7 Diensttage*/Jahr • Kader 2 – 14 Diensttage*/Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> • für alle 3 – 21 Diensttage**/Jahr
<i>*Die oben genannten Diensttage gelten nur für WK's. EzG liefen über ein anderes Kontingent.</i>	<i>**Die oben genannten Diensttage gelten inkl. EzG-Tage. WK- & EzG-Tage wurden gemäss Punkt 5 zusammengeführt.</i>

Somit werden alle Zivilschutzangehörige ab 2021 mehr Diensttage pro Jahr als in den letzten Jahren absolvieren müssen (mindestens 3 Diensttage pro Jahr)!

3) NEUE BEZEICHNUNG GRUNDFUNKTIONEN

Per 01.01.2021 werden zwei Grundfunktionen im Zivilschutz mit einer neuen Bezeichnung versehen, alle anderen bleiben bestehen:

Funktionsbezeichnung nach <u>altem</u> BZG bis 31.12.2020	Funktionsbezeichnung nach <u>neuem</u> BZG ab 01.01.2021
<ul style="list-style-type: none"> • Stabsassistent • Anlagewart 	<ul style="list-style-type: none"> • Führungsunterstützer • Infrastrukturwart



Entsprechend werden im Laufe des nächsten Jahres bei den betroffenen AdZS die Namensschilder ersetzt.

4) ABSCHAFFUNG DER RESERVE

Die bisherige Reserve wird per 01.01.2021 abgeschafft. Der gesamtschweizerische Personalpool, der an ihre Stelle tritt, vereinfacht die regionale und interkantonale Zuweisung von Schutzdienstpflichtigen und soll helfen, die Unterbestände in einzelnen Regionen und Kantonen auszugleichen.

Somit können auch keine Gesuche um Umteilung in die Reserve mehr behandelt werden.

5) KEINE UNTERSCHIEDUNG MEHR ZWISCHEN WK, EZG & INST

Bisher wurde mittels Gesetzesartikel zwischen den Wiederholungskursen (WK), den Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft (EzG) sowie den Instandstellungsarbeiten (INST) unterschieden. Über WK-Tage durften auf Stufe Mannschaft bisher maximal 7 Tage pro Jahr absolviert werden. Bei den EzG-Tagen war das Maximum 21 Tage pro Jahr.

Neu wird diese Unterscheidung nicht mehr vorgenommen. Pro Schutzdienstpflichtigen müssen per 01.01.2021 nun mindestens 3 bis maximal 21 Dienstage pro Jahr absolviert werden. Die Ausnahme bleibt weiterhin der Einsatz bei Katastrophen und Notlagen, diese Dienstage bleiben weiterhin unbegrenzt.

6) ANPASSUNGEN WEHRPFLICHTERSATZ

Nebst dem BZG wurde ebenfalls das Wehrpflichtersatzgesetz angepasst. Einerseits wurde die Wehrpflichtersatzdauer der Dienstdauer angepasst und andererseits erhält das höhere Kader (ab höherer Unteroffizier), wenn sämtliche Bedingungen erfüllt sind, eventuell Wehrpflichtersatz zurück (pro zusätzlich geleisteten Dienstag). Da dieses Thema jedoch sehr komplex ist und die Zivilschutzgeschichte bei jedem Zivilschutzangehörigen anders aussieht, können wir dazu keine genaue Auskunft geben.

Das neue Wehrpflichtersatzabgabe-Gesetz sollte ab Januar 2021 auf der Website des Bundes publiziert werden.

Für genaue Auskünfte bezüglich der Wehrpflichtersatzabgabe wendet Euch bitte **direkt** an die entsprechende Stelle Eures Wohnkantons. Die Zivilschutzstelle kann dazu keine Auskunft geben.

Kontaktdaten Wehrpflichtersatzstellen:

- ***Kanton Bern***
Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär BSM
Wehrpflichtersatz, Papiermühlestrasse 17v, 3000 Bern 22
TEL 031 636 05 52 | MAIL wpe.bsm@be.ch



- **Kanton Fribourg**
Amt für Bevölkerungsschutz und Militär ABSM
Wehrpflichtersatzbüro, Zeughausstrasse 16, 1700 Freiburg
TEL 026 305 30 03 | MAIL taxe@fr.ch
- **Kanton Solothurn**
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
Wehrpflichtersatzverwaltung, Kapitelhaus, Hauptgasse 70, 4509 Solothurn
TEL 032 627 28 11 | MAIL wpev@vd.so.ch

7) NEUE SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Per 01.03.2020 wurden die neuen Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Sicherheitsvorschriften im Zivilschutz eingeführt.

Somit gibt es neue und detailliertere Sicherheitsvorschriften im Bereich Zivilschutz welche von uns allen umgesetzt werden müssen.

Das Dokument mit den neuen Weisungen findet Ihr auf unserer Website www.oster-mundigen.ch/zivilschutz unter der Rubrik „Neue SiVo per 01.03.2020“. Wir bitten Euch diese Vorschriften durchzulesen und im Dienst umzusetzen.

8) KURZ UND KNAPP ZUSAMMENGEFASST

Ab dem 01.01.2021 gilt neu...

- **die Dienstdauer von total 14 Dienstjahren. Nach den geleisteten 14 Dienstjahren, jedoch spätestens nach absolvieren des 36. Altersjahrs, werden Zivilschutzangehörige von Stufe Mannschaft bis und mit Unteroffizier aus der Schutzdienstpflicht entlassen. Stufe höherer Unteroffizier bis Offizier werden weiterhin erst nach dem absolvierten 40. Altersjahr entlassen.**
Somit werden per 31.12.2020 alle Zivilschützer mit Jahrgang 1980 – 1987 auf Stufe Mannschaft bis und mit Unteroffizier aus der Schutzdienstpflicht entlassen.
- **ein Minimum von 3 zu leistenden Diensttagen pro Jahr. Das Maximum liegt bei 21 Diensttagen pro Jahr, egal ob für WK, EzG oder Instandstellungen gemäss altem Gesetz.**
- **die Bezeichnung Führungsunterstützter anstatt Stabsassistent und Infrastrukturwart anstatt Anlagewart.**
- **ein interkantonaler Pool für sämtliche in der Reserve eingeteilte Zivilschutzangehörige. Somit wird die bisher bekannte Reserve abgeschafft.**
- **ein revidiertes Wehrpflichtersatzgesetz. Anfragen sind direkt der verantwortlichen Behörde des jeweiligen Wohnkantons zu richten (Wehrpflichtersatzstelle).**
- **schon seit dem 01.03.2020 die neuen Sicherheitsvorschriften im Zivilschutz.**



9) FREIWILLIG LÄNGER SCHUTZDIENST LEISTEN

Grundsätzlich ist es für alle möglich, freiwillig länger Schutzdienst zu leisten. Einerseits mit dem neuen Gesetz über die 14 Dienstjahre und andererseits auch übers 40. Altersjahr hinaus.

Für diesen freiwilligen Schutzdienst gibt es folgende Bedingungen:

- Der Zivilschützer muss freiwillig länger Schutzdienst leisten wollen.
- Der Arbeitgeber muss mit dem freiwilligen Schutzdienst einverstanden sein (schriftliche Einwilligung).
- Der freiwillige Schutzdienst muss für mindestens 3 Jahre nach der vorgesehenen Entlassung absolviert werden.
- Freiwillige Schutzdienstleistende sind weiterhin bezüglich Rechte und Pflichten den anderen Zivilschützern gleichgestellt (Einrückungspflicht, Abrechnung mit EO und Sold, Versicherung über Militärversicherung, usw.).
- Die ZSO Bantiger muss mit dem freiwilligen Schutzdienst einverstanden sein.

Hinsichtlich der Bestandesentwicklung sind wir grundsätzlich froh um freiwillige Zivilschützer, vor allem in den Bereichen der Küchenchefs sowie der Anlagewarte. Jede Zivilschutzorganisation ist nur so stark wie seine Mannschaft.

Wenn Du Dich nun entscheidest, freiwillig bei uns weiterzumachen, bitten wir Dich das entsprechende Formular auf unserer Website www.ostermundigen.ch/zivilschutz unter „Aktuelles zum neuen BZG per 01.01.2021“ auszufüllen, durch Deinen Arbeitgeber unterschreiben und uns anschliessend umgehend zukommen zu lassen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär
Abteilung Bevölkerungsschutz

Papiermühlestrasse 17v
3000 Bern 22
+41 31 636 05 30

Gesuch für freiwilligen Zivilschutzdienst

Ich möchte über die Altersgrenze hinaus freiwillig weiterhin Schutzdienst leisten. (ordentliche Schutzdienstpflicht bereits erfüllt)

Ich möchte freiwilligen Schutzdienst leisten. (keine Schutzdienstpflicht vorhanden)

Für das Leisten von freiwilligem Schutzdienst gelten die Bestimmungen des Artikels 33 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1) und Artikels 51 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG, BSG 521.1).
Die freiwillige Übernahme des Schutzdienstes gilt nur für die Organisation, die über die Einstellung entschieden hat.

Gesuchsteller

Name <input style="width: 90%;" type="text"/>	Vorname <input style="width: 90%;" type="text"/>
Vorname <input style="width: 90%;" type="text"/>	Geburtsdatum <input style="width: 90%;" type="text"/>
Strasse <input style="width: 90%;" type="text"/>	PLZ/Ort <input style="width: 90%;" type="text"/>
Datum <input style="width: 90%;" type="text"/>	Unterschrift <input style="width: 90%;" type="text"/>

Selbst keine gültige Tauglichkeit besteht, muss der Interessent / die Interessentin eine Rekrutierung bzw. Tauglichkeitsüberprüfung im Rekrutierungszentrum Sumiswald bestehen. Die Anmeldung ist durch die bewilligende Stelle an den Rekrutierungsoffizier Zivilschutz zu richten.

Arbeitgeber

Wir erklären uns damit einverstanden, dass unser Mitarbeiter freiwillig Schutzdienst leistet.

Firma <input style="width: 90%;" type="text"/>	Verantwortlicher <input style="width: 90%;" type="text"/>
Datum <input style="width: 90%;" type="text"/>	Unterschrift <input style="width: 90%;" type="text"/>

Die Einverständniserklärung ist verbindlich und kann nicht ohne triftigen Grund widerrufen werden.
Bei einem Wechsel des Arbeitgebers muss dessen Einverständnis innerhalb von 14 Tagen erneut eingeholt und der zuständigen Stelle vorgelegt werden.

Regionale ZSO / Kantonale Formation

Gesuch bewilligt Gesuch abgelehnt:

Rekrutierung notwendig:
→ Anmeldung Rekrutierung direkt beim Rekrutierungsoffizier Zivilschutz.

ZSO <input style="width: 90%;" type="text"/>	Kommandant <input style="width: 90%;" type="text"/>
Datum <input style="width: 90%;" type="text"/>	Unterschrift <input style="width: 90%;" type="text"/>

Das Gesuch muss im Doppel der zuständigen ZSO eingereicht werden, ein unterzeichnetes Exemplar des Kdt ZSO erhält der A&ZS retour.

1/1

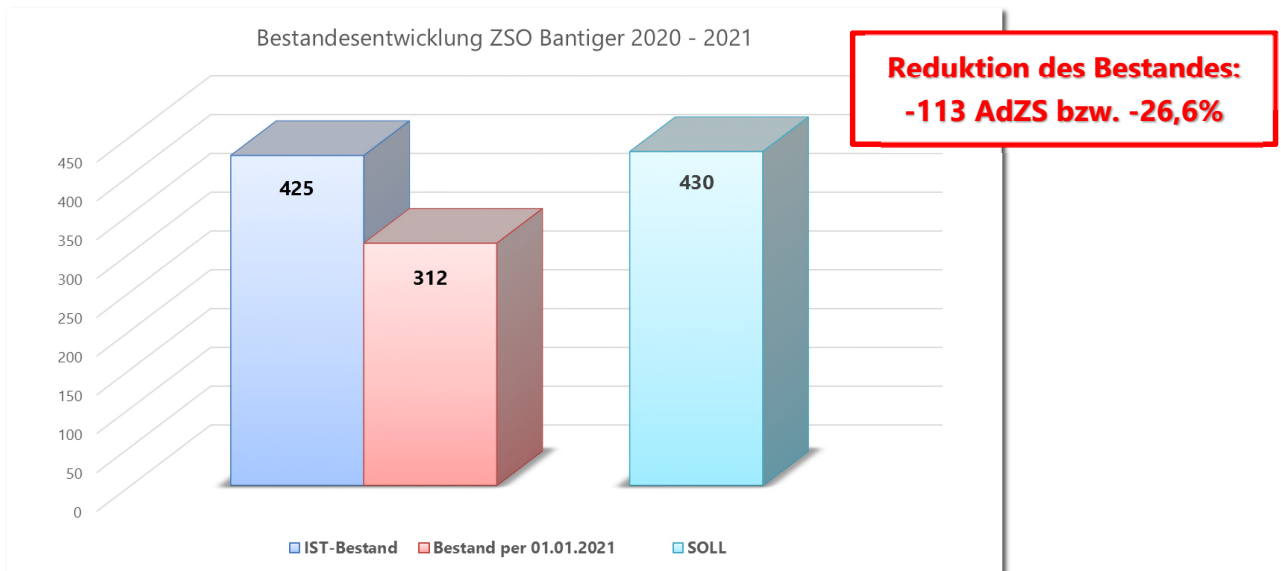
AUSWIRKUNGEN AUF DIE ZSO BANTIGER

10) BESTANDESENTWICKLUNG MIT DEM REVIDIERTEN BZG

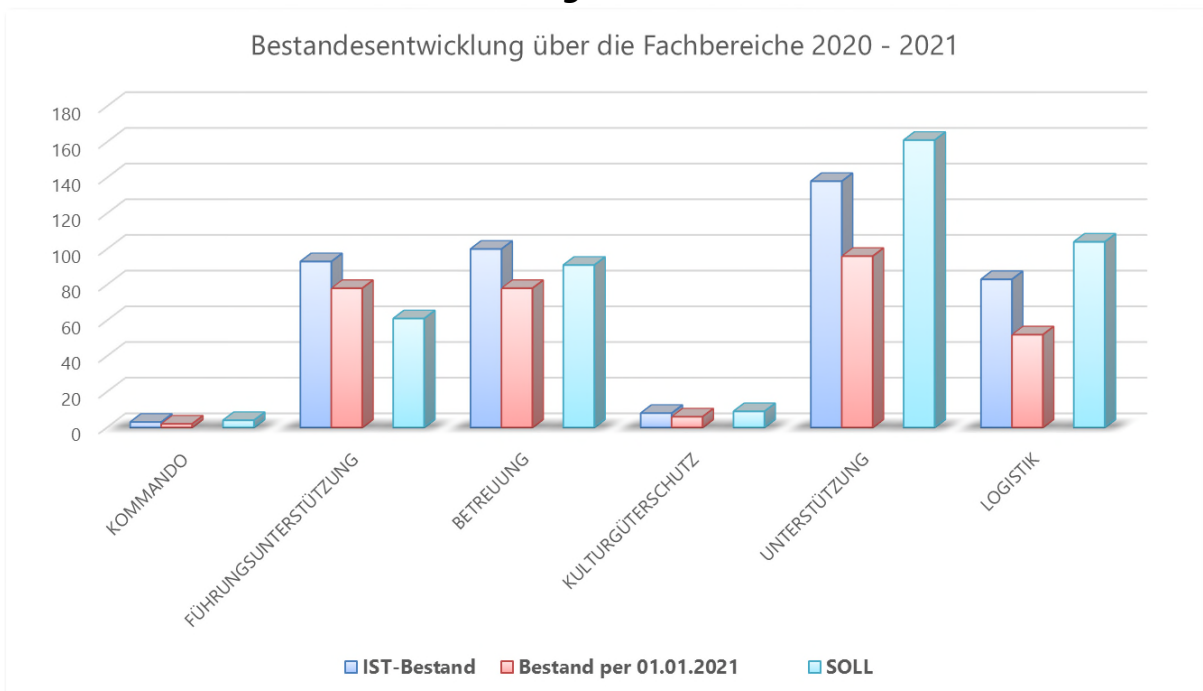
Das neue Gesetz hat grossen Einfluss auch auf unsere Zivilschutzorganisation. Vor allem bei den Beständen. Durch die grosse Anzahl von AdZS, welche per Dato bereits die nötigen 14 Dienstjahre Zivilschutz absolviert haben, verlieren wir per 01.01.2021 auf einen Schlag **113 aktive Zivilschützer (26,6%)**.

Es folgen nun diverse Grafiken zur Bestandesentwicklung von 2020 auf 2021 der ZSO Bantiger:

Bestände gesamte ZSO Bantiger (Anzahl aktive AdZS)

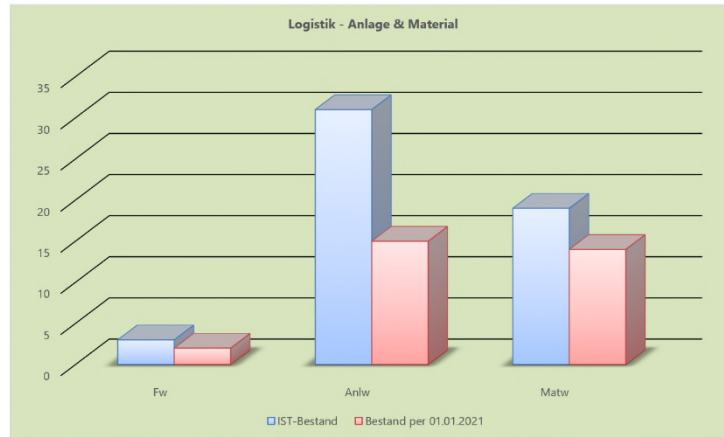
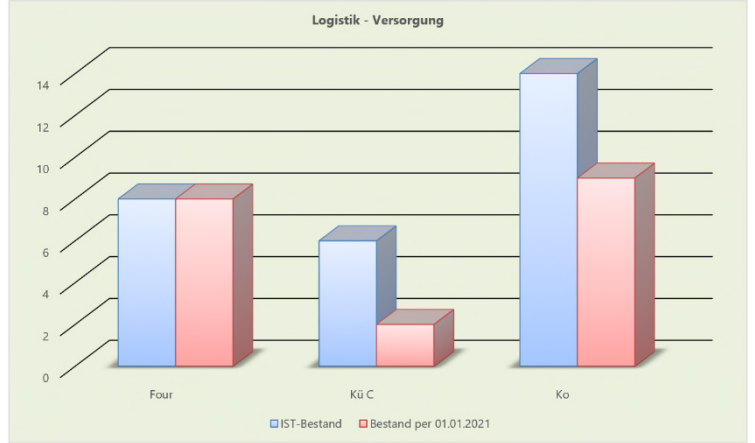
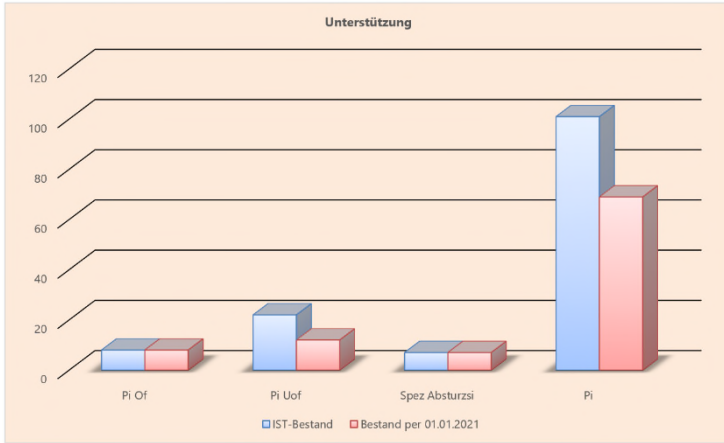


Bestände nach Fachbereich ZSO Bantiger (Anzahl aktive AdZS)



Die massivsten Bestandesrückgänge haben wir bei folgenden Funktionen:

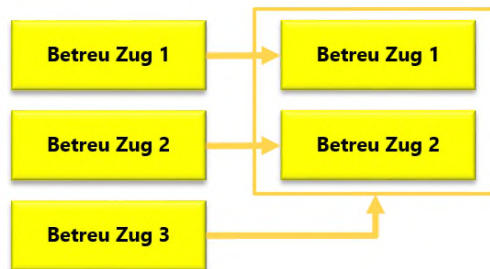
- Fachbereich **Unterstützung** → Pionierunteroffiziere (Grfhr) und Pioniere
- Fachbereich **Logistik Versorgung** → Küchenchefs
- Fachbereich **Logistik Anlage-/Material** → Anlagewarte



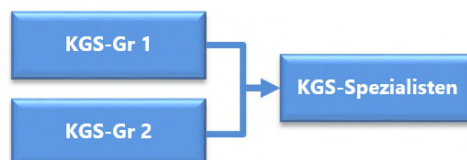
11) ANPASSUNGEN DER ORGANISATION ZSO BANTIGER

Anlässlich der grossen Bestandesrückgänge müssen bei der ZSO Bantiger die Formationen entsprechend angepasst werden. Aus diesem Grund werden folgende Massnahmen auf nächstes Jahr umgesetzt:

- **BETREUUNG:**
 - Reduktion von drei auf zwei Betreuungs-Züge

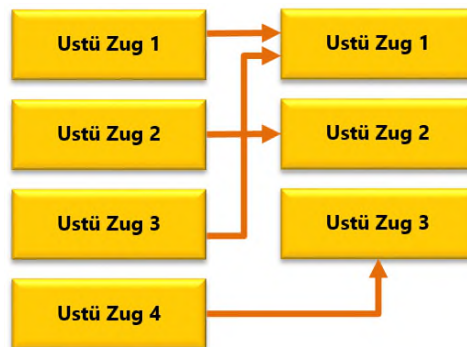


- **KULTURGÜTERSCHUTZ:**
 - Reduktion von zwei auf eine KGS-Gruppe



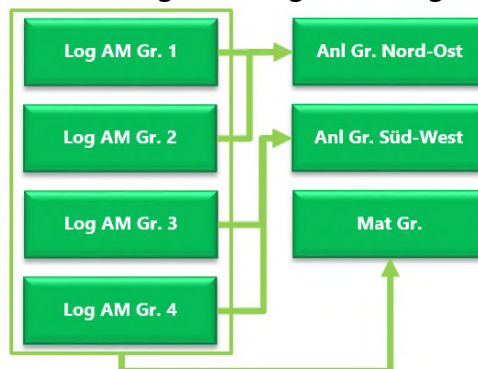
- **UNTERSTÜTZUNG:**

- Reduktion von vier auf drei Unterstützungs-Züge



- **LOGISTIK ANLAGE- & MATERIAL**

- Zusammenlegen der AM Gruppe 1 (Bolligen, Ittigen, Stettlen) und 2 (Bärswil, Krauchthal) zur Anlagegruppe Nord-Ost
- Zusammenlegen der AM Gruppe 3 (Ostermundigen) und 4 (Allmendingen b.B., Muri b.B.) zur Anlagegruppe Süd-West
- Neubildung einer eigenständigen Material-Gruppe



12) WEITERE INFORMATIONEN FOLGEN...

Wie Ihr gelesen habt, gibt es für die ZSO Bantiger mit dem neuen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz per 01.01.2021 viele Neuerungen und Anpassungen. Ihr seid natürlich von den Änderungen auch direkt betroffen, einerseits werden die Änderungen Auswirkungen auf die Jahresplanung haben und andererseits muss der Grossteil von Euch weniger lange Zivilschutz leisten. Nebst dieser Broschüre erhaltet Ihr anbei die Dienstanzeige für das Jahr 2021. Bitte die Version „für den Arbeitgeber“ umgehend dem Arbeitgeber abgeben! Besten Dank.

Wenn Ihr Wissen möchtet, wie Umfangreich die Einflüsse des revidierten BZG auf die ZSO Bantiger wirken und welche Folgen entstehen, könnt Ihr das entsprechende Dokument auf unserer Website www.ostermundigen.ch/zivilschutz unter „Aktuelles zum neuen BZG per 01.01.2021“ aufrufen.

Im ersten Semester 2021 werdet Ihr eine weitere Information von uns erhalten in dem ersichtlich sein wird, bis wann Ihr mit dem revidierten BZG neu Schutzdienst leisten müsst.